

*E*s ist selbstverständliche Aufgabe aller Regierungen der Welt, die Menschenrechte zu achten, die Rechtsordnung vor Angriffen zu schützen und jegliches Unrecht zu bekämpfen. Dies schließt nicht aus, daß es Justizirrtümer gibt, ja, daß sogar manchmal Gesetze und Verordnungen erlassen werden, die anderswo für falsch gehalten werden.

Wenn wir uns nun schon damit abfinden müssen, daß trotz aller Bemühungen das Unrecht in der Welt nie aussterben wird, so darf es doch nicht dazu kommen, daß wir untätig zusehen, wenn sich in einigen Ländern ein System des Unrechts entwickelt. Die Politik eines Landes mag seine „innere Angelegenheit“ sein, solange die Nachbarn nicht zu Schaden kommen — die Mißachtung der in der gesamten Welt anerkannten Rechtsgrundsätze aber geht alle Menschen an, weil hierdurch das gesamte Rechtsgefüge erschüttert wird. Unrechts-Systeme haben zudem die Tendenz, ihren Herrschaftsbereich weiter auszudehnen.

Die nachfolgende Dokumenten-Sammlung dient dem Zweck, der freien Welt die Kenntnis der Rechtsverhältnisse in der Sowjetzone Deutschlands zu vermitteln. Maßstab ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948. Diese Charta ist zwar nur eine Proklamation und kein bindendes Gesetz. Sie enthält aber die in allen Kulturstaaten im Laufe der Geschichte entwickelten Rechtsgrundsätze und bietet bisher die einzige Möglichkeit, Handlungen auf ihren für die gesamte Welt erkennbaren Unrechtsgehalt zu untersuchen.

Das Besondere der vorgelegten Dokumente besteht darin, daß sie nicht nur die Verstöße gegen die Charta der Menschenrechte, sondern auch gegen die eigene Verfassung und Gesetze der Sowjetzone, gegen das heute dort geltende Recht beweisen.

Einige Beispiele: Obwohl nach der Verfassung der Sowjetzone alle Bürger das Recht haben, ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln, sind zur Zeit über 26 000 Männer, Frauen und Jugendliche deshalb unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert, weil sie von diesem Recht Gebrauch machen, weil sie wegen ihrer abweichenden politischen Einstellung zu „Saboteuren“, „Agenten“ und „Volksfeinden“ erklärt wurden.

Ogleich nach Artikel 20 der Verfassung die Privatwirtschaft in der Entfaltung ihrer privaten Initiative unterstützt werden soll, wurden viele Tausende Bürger der Sowjetzone wegen angeblichen Wirtschaftsverbrechens zu meist hohen Strafen und Vermögenseinziehung verurteilt, um auf diese Weise eine entschädigungslose Enteignung von Privatbetrieben zu erreichen.